

B e s c h l u s s v o r l a g efür den
öffentlichen Sitzungsteil

| Gremium | Datum | Zuständigkeit |
|----------------|------------|---------------|
| Kreisausschuss | 07.12.2009 | Vorberatung |
| Kreistag | 11.12.2009 | Entscheidung |

| Tagesordnungs-Punkt | |
|---------------------|---|
| | Änderung des Gesellschaftsvertrages der SRS Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i. L. |

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Kreistag stimmt der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i.L. (SRS) in der als Anhang 1 beigefügten Fassung zu.

Der Kreistag ermächtigt den Gesellschaftervertreter des Rhein-Sieg-Kreises sowohl in der Gesellschafterversammlung der SRS als auch gegenüber dem beurkundenden Notar die hierzu notwendigen Erklärungen abzugeben und Rechtshandlungen vorzunehmen.

Falls sich aufgrund rechtlicher Beanstandungen durch den Notar, die Aufsichtsbehörde oder das Registergericht sowie aus steuerlichen Gründen Änderungen als notwendig und zweckmäßig erweisen, wird die Verwaltung sowie der Gesellschaftervertreter ermächtigt, diesen Änderungen zuzustimmen, sofern hierdurch der wesentliche Inhalt dieses Beschlusses nicht verändert wird.

Vorbemerkungen:

Die SRS wurde vor mehr als 25 Jahren gegründet, um den kommunalen schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehr im Verkehrsgebiet Rhein-Sieg zu fördern.

Der Unternehmensgegenstand der Gesellschaft besteht in Planung, Bau und Betrieb einer Stadtbahn sowie der P+R bzw. B+R-Anlagen im Verkehrsraum Köln/Bonn. Zur Planung und Bauausführung innerhalb des jeweiligen Gemeindegebietes bedient sich die Gesellschaft der betroffenen Gemeinde. Auf den Betrieb einer Stadtbahn ist bislang verzichtet worden.

Gesellschafter der SRS sind die Städte Köln und Bonn sowie des Weiteren der Rhein-Erft-Kreis, die Städte Bad Honnef, Bergisch-Gladbach, Bornheim, Brühl, Hürth, Königswinter, Niederkassel, Sankt Augustin, Siegburg, Wesseling und die Gemeinde Alfter. Der Rhein-Sieg-Kreis ist mit 1,3 % an der SRS beteiligt.

In den letzten Jahren hat sich die SRS aus eigener Kraft bzw. aus projektbezogenen Zuschüssen finanziert.

Vor dem Hintergrund der angespannten allgemeinen öffentlichen Haushaltslage, die sich direkt auf die Zuschussmittel für die SRS auswirkt, haben sich sodann bereits geplante Maßnahmen nicht mehr umsetzen lassen, auch mittelfristig war und ist hier keine Änderung in Sicht.

Aufgrund dessen fehlt der SRS die Zukunftsperspektive, weshalb die Gesellschafterversammlung am 11.12.2007 die Liquidation der Gesellschaft beschlossen hat (vgl. hierzu auch Kreistagsbeschluss vom 26.04.2007).

Erläuterungen:

Zur Zeit sind noch nicht alle Zuschussmaßnahmen, die die Gesellschaft durchgeführt hat, mit dem Zuschussgeber Nahverkehr Rheinland (NVR) endabgewickelt, d.h. es stehen noch die Prüfung von Änderungsanträgen sowie die endgültigen Abrechnungsbescheide aus. Die Förderung einer Maßnahme erfolgt aus Zuwendungen des GVFG-Bundesprogramms. Die SRS i.L. geht davon aus, dass die zuschusstechnische Bearbeitung des Genehmigungsverfahrens noch einige Jahre andauern wird.

Restbeträge aus Abrechnungsmaßnahmen können der SRS i.L. aber nur ausgezahlt werden, solange diese noch existiert und noch nicht aus dem Handelsregister gelöscht ist.

Dies bedeutet, dass die Gesellschaft noch so lange fortgeführt werden muss, bis alle Maßnahmen zuschusstechnisch restabgewickelt sind.

Vor diesem Hintergrund ist der Aufsichtsrat als Organ der Gesellschaft nicht mehr erforderlich, sämtliche Aufgaben, die nunmehr der Aufsichtsrat innehat, können und sollen von der Gesellschafterversammlung übernommen werden. Die Beibehaltung des Aufsichtsrates würde angesichts des Umstandes, dass es allein wegen der an das GVFG-Bundesprogramm gekoppelten Maßnahme aber noch einige Jahre bis zur Löschung der Gesellschaft im Handelsregister dauern wird, einen unverhältnismäßig hohen Mehraufwand bedeuten.

Zu diesem Ergebnis sind sowohl der Aufsichtsrat als auch die Gesellschafterversammlung in ihren Sitzungen am 26.06.2009 gekommen und haben beschlossen, das Gremium des Aufsichtsrates der SRS aufzulösen und sämtliche Aufgaben der Gesellschafterversammlung zu übertragen. Hierzu ist eine Änderung des Gesellschaftsvertrages erforderlich.

Neben den Änderungen hinsichtlich der Auflösung des Aufsichtsrates enthält die als Anhang 1 beigefügte Synopse zudem Anpassungen an die Gemeindeordnung.

Die Zustimmung des Kreistages ist gem. § 26 Absatz 1 lit. I) KrO NW erforderlich.

(Landrat)

Anhang:
- Synopse